

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen sämtliche Verkäufe zu den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

## 2. Angebot und Preise

Unsere Angebote sind stets freibleibend; Zwischenverkauf behalten wir uns vor. Die Preise verstehen sich ab Werk.

## 3. Lieferung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Transportrisiko trägt der Käufer, auch im Falle vereinbarter Frankolieferung. Dies gilt auch für Leergutrücksendungen. Beim Versand haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch abgeschlossen. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, baldmöglichst bzw. nach Fertigstellung. Sollte uns durch Fälle höherer Gewalt oder durch andere wesentliche Umstände (wie Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, unverschuldete Betriebsstörungen u. ä.) die Erfüllung übernommener Lieferpflichten erschwert sein, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit entsprechend auszudehnen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.

## 4. Beanstandungen und Gewährleistung

Erkennbare Mängel sind unverzüglich bei Ablieferung zu rügen und möglichst bahnamtlich bzw. durch den Kraftfahrer feststellen und bescheinigen zu lassen. Zur Beanstandung von Qualitätsmängeln wird eine Frist von 8 Tagen gewährt, innerhalb derer auch alle zur Feststellung verdeckter Mängel geeigneten Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Bei berechtigten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl lediglich Kaufpreisminderung oder spesenfreien Umtausch der Ware. Sonstige Ansprüche, insbesondere weitgehende Schadenersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.

## 5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, netto Kasse nach Erhalt der Ware zahlbar. Der Käufer kommt in Leistungsverzug ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach Lieferungserhalt bezahlt hat. In diesem Fall schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines Verzugschadens wird vorbehalten.

Das in Rechnung gestellte Leergutpfand ist dabei gleichzeitig mit der Ware zu bezahlen, auch wenn die Absicht besteht, vom Rückgaberecht Gebrauch zu machen. Gewähren wir auf Grund besonderer Vereinbarung Skonto, dann bezieht sich dieses nur auf den Netto-Warenbetrag. Auf Pfandbeträge können wir Skonto keinesfalls gewähren, da wir Leergut innerhalb der vereinbarten Frist wieder zum vollen Pfand zurücknehmen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen. Durch eine Mengen- oder Qualitätsbeanstandung wird die Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

Zahlungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie unmittelbar an uns, eine unserer Kontoverbindungen oder einen von uns bevollmächtigten Rechtsanwalt erfolgen.

Die Übergabe von Schecks oder Wechseln gilt nicht als Zahlung, sondern erst deren Einlösung.

Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht berechtigt.

Bei Vermögensverschlechterung, Zahlungsunfähigkeit oder nicht rechtzeitiger Wechseleinlösung des Käufers werden gewährte Zahlungsziele für alle Abschlüsse hinfällig und unsere sämtlichen Forderungen sofort zur Zahlung fällig und können insbesondere auch Wechselforderungen vor Verfall sofort geltend gemacht werden.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

## 6. Leergut und Pfand

Das von uns gestellte Gebinde bleibt unser Eigentum und wird dem Käufer nur leihweise gegen Pfand überlassen. Das Pfand ist mit der Ware zu bezahlen. Bei frachtfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe unseres eigenen Leerguts im einwandfreien Zustand innerhalb von 3 Monaten ab Lieferung wird der berechnete Pfandbetrag gutgeschrieben. Zu einer späteren Rücknahme sind wir nicht verpflichtet. Zur Rücknahme von überschüssigem Leergut sind wir nicht verpflichtet. Fehlendes Leergut wird zu Tagespreisen berechnet.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware und Verpackung bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei Vermischung oder Vermengung erwerben wir quotenmäßiges Miteigentum. Der Käufer ist nur berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern, nicht aber, sie zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder sonstwie darüber zu verfügen. Die aus der Weiterveräußerung noch in unserem Eigentum stehender Ware entstehenden Forderungen gelten als an uns abgetreten. Die Forderungen sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt werden.

Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung die Drittschuldner namentlich mitzuteilen und die Forderungsabtretung schriftlich zu bestätigen. Aus der Weiterveräußerung noch in unserem Eigentum stehender Ware eingehende Geldbeträge hat der Käufer als Verwahrer getrennt zu führen und bis zur Begleichung aller unserer Forderungen an uns weiterzuleiten.

Zugriffe Dritter, durch die unsere vorstehend aufgeführten Rechte betroffen werden, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Leopoldshöhe-Helpup. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Lemgo. Dieses Amtsgericht kann auch im Wechsel- oder Scheckprozess angerufen werden sowie auch dann, wenn die Forderungssumme den für Amtsgerichte vorgesehenen Streitwert übersteigt.

Wernicke Fruchtsaft GmbH & Co. KG  
Helpuper Straße 354-358  
33818 Leopoldshöhe-Helpup

Januar 2026

